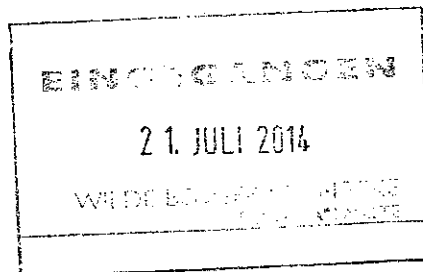


Aktenzeichen:
3b C 145/14



Amtsgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

i-catcher media GmbH & Co. KG, vertr.dch.d.Komplementärin i-catcher media Verwaltungs
GmbH, diese vertr.dch.d.Geschäftsführer, Büchelbergstr. 76, 63808 Haibach

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk, Alsterchaus-
see 25, 20149 Hamburg

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde-Beuge-Solmecke Rechtsan-
wälte, Kaiser-Wilhelm Ring 27-29, 50672 Köln

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am Amtsgericht Ecker auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2014 für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung**

Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin urheberrechtliche Schadensersatzansprüche geltend. Verfahrensgegenständlich ist das Filmwerk "Break - No Mercy, Just Pain", für dessen Anbieten auf einer Internet-Tauschbörse ("Filesharing") die Klägerin vom Beklagten eine Lizenzgebühr von 198,20 € sowie 651,80 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung des Beklagten verlangt.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei Inhaber eines Internet-Anschlusses, über den das streitgegenständliche Filmwerk am 16.07.2010 ohne Erlaubnis zum Download angeboten worden sei, so dass eine Rechtsverletzung vorliege. Das Antipiraterie-Unternehmen Guardaley Ltd. habe mittels der fehlerfrei arbeitenden Software "Observer" den Verstoß beweisicher dokumentiert. Im Übrigen ergebe sich die Täterschaft des Beklagten aus den Grundsätzen des Anscheinbeweises. Ihr, der Klägerin, stehe daher eine fiktive Lizenzgebühr in Höhe von 198,20 € als Schadensersatz zu. Bei den vorgerichtlich angefallenen Abmahnkosten sei von einem Gegenstandswert von 10.000,00 € auszugehen, so dass sich ein Erstattungsbetrag von 651,80 € errechne.

Die Klägerin beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 198,20 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2.

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 651,80 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Aktivlegitimation der Klägerin und trägt weiter vor, die Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben. Die Zuordnung der IP-Adresse beruhe auf einer fehlerhaften Ermittlungstätigkeit. Der Hashwert ermögliche keine zweifelsfreie Identifizierung des Originalwerkes. Er, der Beklagte, sei zum angeblichen Tatzeitpunkt arbeitsbedingt nicht zu Hause gewesen, da er von 13.00 bis 21.30 Uhr am Tankhof Fischbach gearbeitet habe. Im Haushalt lebten zur fraglichen Zeit neben seiner Ehefrau auch die beiden volljährigen Töchter, die über einen Desktop-PC und einen Laptop mit jeweils eigenständigem Zugang verfügten. Es habe keine konkreten Anhaltspunkte für Urheberrechtsverletzungen gegeben. Die Töchter seien darauf hingewiesen worden, nichts Illegales im Internet zu unternehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin, an deren Aktivlegitimation aufgrund des vorgelegten DVD-Covers kein Zweifel besteht, kann ihre Schadensersatzansprüche bereits dem Grunde nach nicht mit Erfolg durchsetzen, da dem Beklagten die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht nachgewiesen werden kann. Von der Klägerin wurde die Firma Guardeley Ltd mit der Erfassung der IP-Adressen beauftragt. Diese hat sich des Computerprogramms "Observer" bedient. Das Gericht hat - auch gestützt auf die dazu ergangene Rechtsprechung - ganz erhebliche Zweifel, dass dieses Programm geeignet war, die behauptete Rechtsverletzung zuverlässig zu ermitteln. Der pauschale Vortrag der Klägerin, mit dem Programm könne "beweissicher" eine Rechtsverletzung dokumentiert werden und die fehlerfreie Funktionsweise der Software werde in regelmäßigen Abständen überprüft, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr bestand Anlass, die Zuverlässigkeit in geeigneter Form unter Beweis zu stellen. Die Vernehmung ei-

nes Zeugen ist nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Ermittlung der Rechtsverletzung durch die Software "Observer" festzustellen. Denn die Zuverlässigkeit lässt sich nicht auf der Grundlage von Wahrnehmungen von Zeugen beurteilen. Vielmehr ist hierfür eine Untersuchung der Software durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Die Einholung des von der Klägerin beantragten Sachverständigengutachten ist indessen nicht veranlasst, da der Rechteinhaber - bevor er mit der Ermittlung von Rechtsverletzungen beginnt - sicherstellen muss, dass diese Ermittlungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass er dies auch dokumentieren kann. Setzt er hierfür eine Software ein, muss diese durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft und regelmäßig kontrolliert werden. Eine nachträgliche Untersuchung der eingesetzten Software durch das Gericht mit ungewissem Ausgang reicht nicht aus (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.01.2012, 6 W 242/11).

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass keine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten spricht. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Insoweit hat der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast entsprochen und vorgetragen, dass er zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung arbeitsbedingt nicht zu Hause war und daher keinen Internetzugang hatte. Des Weiteren hat er dargelegt, dass seine im Haushalt lebende Ehefrau sowie seine beiden volljährigen Töchter den Internetanschluss nutzen konnten. Unter diesen Umständen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Beklagte die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht begangen haben kann. Auch kann der Beklagte nicht als Störer zur Verantwortung gezogen werden; denn der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörigen über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären, wenn keine konkreten Hinweise für eine solche Nutzung bestehen (vgl. BGH Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 mwN). Hinsichtlich der volljährigen Töchter besteht grundsätzlich keine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets zu überwachen.

Der Beklagte ist im vorliegenden Fall seiner sekundären Darlegungslast in vollem Umfang nachgekommen und hat Tatsachen vorgetragen, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, dass die behauptete Rechtsverletzung von einem Dritten begangen wurde. Zu einer weiteren Substantiierung ist er nicht verpflichtet. Damit wurde die tatsächliche Vermutung

für die Verantwortlichkeit des Anschlussinhabers entkräftet, so dass die Klägerin den Vollbeweis für die behauptete Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten zu führen hat. Soweit sie im nachgelassenen Schriftsatz vom 07.07.2014 die Ehefrau und die beiden Töchter des Beklagten als Zeugen dafür benennt, dass "der Beklagte als Täter haftet", ist dieses Beweisangebot unbehelflich, da es sich insoweit um eine Rechtsfrage handelt, die nicht in das Wissen von Zeugen gestellt werden kann.

Nach alledem musste der Klage der sachliche Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Ecker
Richter am Amtsgericht

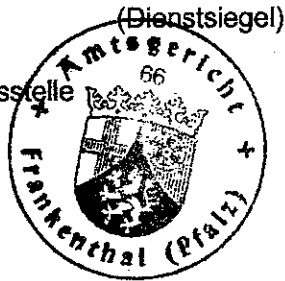
Verkündet am 14.07.2014

Hauch, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

L

(Hauch), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Fristart:	788
Fristablauf:	04.08.14
Vorfrist:	28.07.14
Notiert von:	<i>JS</i>

Fristart:	Berufung
Fristablauf:	21.08.14
Vorfrist:	11.08.14
Notiert von:	<i>JS</i>

Fristart:	BBT
Fristablauf:	22.09.14
Vorfrist:	15.09.14
Notiert von:	<i>JS</i>